Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 82

Mittwoch, den 6. Oftober

Erideint

jeden Mittwoch und Sonnabend Bormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteijährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.



1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

anserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit= zeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlider Teil.

Befämpfung bes wilben Sandels.

Die vom Oberpräsidenten der Proding Pommern ergangene Anordnung betr. den Handel mit Eiern vom 10. Juni 1919 schreibt unter Nr. Il für den Handel mit Eiern eine Erlaubnis vor, saz aber im Abs. 2 ausdrückstelle lich, daß für die Erteilung der Erlaubnis die Vorschriften der Verordung vom 24. 6. 16 (Reichs-Gesehl. S. 581)/16. 7. 17 (Keichs-Gesehl. S., 626) und der bazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe bom 29. 6. 1916 gelten follen. Daraus dürfte in Nebereinstimmung mit der Ansicht des Amtsgerichts Köslin vom 5. 3. 20 und der Straffammer vom 8. 3. 20 (B1. 6 und 7) zu schließen sein, daß auch für den Verkauf von Giern durch den Erzeuger die Borschulf von Seitun von Giern vutag ven Erzeuger die Vorschulf des § 1 Abs. 2 Kr. 1 der Vervohnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. 6. 1916 maßgebend sein soll, nach der u. a. der Verkauf seldst gewonnener Erzeugnisse der Gestügelzucht dem Erlaubnisztrang des § 1 Abs. 1 nicht unterliegt.

Hat also Frau Gutte felbstgewonnene Gier bertauft, jo bedurfte fie hierzu einer besonderen Erlaub-

nis nicht.

lgard.

Was im übrigen die Frage der Beschlagnahme von Eiern angehr, so ist solgendes zu bemerken:

Da Gier weder einer Berkehrsregelung noch Höchstpreisen unterriegen, so ist das Bergehen des Schleichhan-dels nach der Berordnung vom 7. März 1918 (Reichs-Gesethl. S. 112) in der Fassung des Artifels II der Berordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei vom 27. November 1919 (Neichs-Cleiegbl. S. 1909) ausgeschlossen. Auch Kettenhandel kommt nicht in Frage, da der Auffauf von Giern durch Hauferer beim Erzeuger auf dem Lande und der Weiserverkauf an den Händler in der Stadt der übliche Weg ist, auf dem sie in den Handel kommen. Wer indes eine derartige Tätigfeit ausübt, bedarf neben dem Wandergewerbesangiett auswol. bedact neden bent Standergewerdes schein der Handelserlaubnis gemäß ! der Verordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesehl. S. 581) 16. Juni 1917 (Reichs-Gesehl. S. 626). Zuwiderhandlungen sind strasbar nach Artikel IV der Verordnung vom 27. Ro- vember 1919 (Reichs-Gesehl. S. 1909).

Ferner kommen seitens der Gierauftäufer Bergeben gegen § 1 Ziffern 1 und 4 ber Berordnung gegen Breis-

treiberei bom 8. Mai 1918 in Frage Ein Handler, welcher für eine Ware Preise anlegt,

die über den angemessenen hinaus gehen, kauft zu über-

preis, der unter regelmäßigen Berhältniffen lediglich für ihn einen Schaden bedeuten würde, deffen Abwälzung auf den Verbraucher aus Wettbewerbsgründen unmöglich wäre, jest unter Ausbeutung der Not der Zeit auf seine Abnehmer abzubürden. Die Anlegung derartiger Ueber-preise ist, v. volkswirtschaftlichen Standpunkte vetrachtet, unsachlich. Insoweit der angelegte Preis den angemessenen übersteigt, ist er somit nicht erstattungsfähig und inssoweit auch nicht der Gewinnberechnung zu Grunde zu legen (Reichsgericht vom 8. Juni 1917, 18. und 29. Abril 1918 in Mitteilung sür Preisprüsungsstellen 1917 S. 198, 1918 S. 118). Das Anlegen überteuerter Einkaufspreise, was be-

sonders dann anzunehmen ist, wenn etwa für ein Erzeu-gergebiet aufgestellte Richtpreise überschritten werden, ist aber auch als eine unlautere Machenschaft im Sinne bes § 1 Zifser 4 der Ziffer 4 der Preistreibereiverordnung anzusehen. Das Keichsgericht führt diesbezüglich in seiner Entscheidung vom 18. März 1919 (Bd. 52 S. 208) fol-

"Es sei die gemeinwirtschaftliche Pflicht des Kaufmanns, eine tunlichst schnelle und billige Berteilung ber Ware an den Berbraucher herbeizuführen. Er handele unlauter, wenn er schon beim Einkauf durch Anlegen übermäßiger Preise eine unvernünftige Preis= steigerung herbeisühre, nur, um auf diese Weise Ware in seine Hand zu bekommen in der sicheren Annahme, sie bei der herrschenden Marktlage trop der übermäßigen Einstandspreise mit gutem Gewinn wieder abzustoßen. Für den Verbraucher komme es schliehlich auf dasselbe heraus, ob der Preis dadurch in die Höhe getrieben werde, daß die Ware durch zahlreiche Hände gehe u. ein jeder Zischenhändler daran verdiene, ober ob die Ware zwar auf regelmäßigem Wege zu ihm gelange, aber schon dem Erzeuger ober dem ersten Händ= ler ein so hoher Breis gezahlt worden set, daß er din ansgemessenen Preis um ein Bedeutendes übersteige."

Mit Rucficht auf Die Preistreibereiverordnung find im rorliegenden Falle überhaupt noch keine Ermittelungen angestellt, die fich insbesondere auf die Einkaufs- und Verkanfspreise der Eter zu erstreden haben würden, Wenn Handel ohne die erforderliche Erlaubnis oder

ein Bergehen gegen die Preistreibereiverordnung § 1 Ziffern 1 und 4 vorliegt, so kann im ersten Falle unch Artikel III § 4 b der Berordnung vom 27. November 1919 (Neichs-Geseth). S. 1909), im letzteren Falle nach § 15 der Profstreibereiverordnung auf Einziehung tewersten Preisen ein u. ift nicht berechtigt, diesen Mehr- ber Eier erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem

Täter gesören voer nicht. In diesem Falle unterliegen selben die Anzahl der zur Abreife gelangenden Kinder eintragen sie also auch der Beschlagnahme nach § 94 St. B. D. und sie dem Stationsvorstand bei Lösung der Fahrkarten vorscreeben die Ermittelungen den Berdacht des Borsies legen. Die Reiselosten wollen die Ortsvorskände verauslagen und mir bis zum 15. Oktober eine Liste nach folgendem Musten gens der vorbezeichneten Straftaten, fo kann demnach die Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamte die Gier beschlagnahmen. In Ergänzung dieser Vorschrift bestimmt die gleichfalls strafprozessualen Charakter tragende Be-kanntmachung vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetl. S. 255) in Artifol II, daß Gegenstände die zur Sicherung einer Einziehung beichlagnahmt sind, auch ichon bor einer Entscheidung über die Einziehung veräußert werden tün-nen, wenn sie dem Berderben ausgesett sind. Der Erlös tritt alsdann an die Stelle der Gegenstände. Diese Beräußerung fann im Ermittelungsverfahren auch die Staatsanwaltschaft allordnen, soweit sie oder ihre Hilfsbeamten die Beschlagnahme angeordnet haben. Die von der Staats-anwaltschaft ortrossene Anordnung der Beräußerung unterliegt der Nachprufung durch das Gericht nur dann, wenn der Betroffene gegen die Beschlagnahme die rich-

terliche Enticheidung nachgesucht hat.
Sobald an die Stelle der verwertenden Eier deren Erlös getreten ist. kann sich die Beschluffassung des Gerichts lediglich barauf erstrecken, ob die Beschlagnahme aufrecht zu erhalten ist oder nicht. Für diese Entschließung ist maßgebend, ob ein hinreichender Berdacht einer straf-baren Handlung vorliegt, die die Einziehung im Gesolge

haben fann.

Daß der Beschluß der Strafkammer nach § 352 der Str. B. D. manfechtbar ist, hindert nicht, daß die Staatsamvaltschaft dem Berfahren entsprechend den vor Die erörterten rechtlichen Gesichtspunkten Fortgang gibt und die Sache gegebenenfalls durch Anklageerhebung zur noch maligen Entscheidung des Gerichts bringt.

Berlin=Schöneberg, den 21. September 1920.

Landespolizeiamt beim Staatstommiffar für Boltsernährung. 323.: Unterschrift.

Beröffentlicht. Der vorstehende Erlaß legt die ge= setlichen Handhaven zur Bekämpfung des wilden Han-vels dar. Die Aussichrungen treffen auch duf andere Lebensmittel, die in Großhande smengen bei wilden Sandlern getroffen werden, zu. Wiede Händler sind jolche, die ohne die erforderliche Großhandelserlaubnis Großhandelsmengen auffausen. Der Wandergewerbeschein allein genügt nicht

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden und die Herren

Landjäger nach d esem Erlasse zu verfahren. Belgard, den 30. September 1920.

Der Borfigende des Kreisausschuffes.

Dr. Alhrendis, Landrat.

Fettansgabe.

Für die Woche bom 3. Oftober bis 9. Oftober 1920 werden an die Berforgungsberechtigten

59 Gramm Butter auf Abidnitt 2 ber Butterfarten

(zum Preise von 1,20 M. für 50 Gramm)

ausgegeben. Nach den Bestimmungen der Provinzialfettstelle darf eine höhere Kation als 50 Gramm nicht ausgegeben werden. Belgard, den 1. Oftober 1920.

Der Vorsihende des Areisausschuffes Dr. Ahrendis, Landrat.

der Stettiner Ferien-Rückreise finder.

Die Rückreise der Stettiner Ferienkinder erfolgt am Dienstag, ben 5. Oftober. Die Absahrtzeiten des gres find: 9,34 Uhr vorm. Naffor

9,42 Röfternit 11 Belgard 11 Zarnefanz Gr. Rambin 12,03 nachm. 11 12,18 Melep 12 32 Schivelbein 12,44

Die Ortsvorftande werden erfuct, dies den Bflegeeitern befannt zu geben and daffir zu forgen, daß die Pflegeeltern die Kinder rechtzeitig zu den genannten Stationen hindringen. Es gehen den Ortsvorständen noch Bescheinigungen zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung zu. Die Ortsvorstände wollen in die-

und mir bis jum 15. Ottober eine Lifte nach folgendem Mufter einreichan.

Berzeichnis der im Guts-Gemeindebegirt aufhaltfam gewefenen Stettiner Rinder.

Name des Name der Das Kind war Zuf. Berauslagtes Kindes Pflegeeltern aufenthaltjam Tage Reifegeld Ofd. Mame des pom Mark

. 1920.

Der Gemeinde-Gutsborfteber.

(Unterichrift.)

Mit dieser Lifte sind auch die Stadtfinder-Ausweise nach Gintragung des Datums der Rüdreise an den Kreisausschuß j einzusenden

Die Rinder find anzuhalten, ihre Ausweisfarten uman-hängen und in ben Wagen ju fteigen, aus dem die befannte

weiße Fahne heraushängt.

Ich bitte die Pflegeeltern darauf hinzuweisen, daß die Kinder ihre Angehörigen rechtzeitig von dem Eintreffen in Stettin benachrichtigen. Der Zug trifft in Stettin 4,26 Uhr nachm.

Es ist erwünscht, wenn die Kinder von den Bertrauens-versonen bis zur hauptbahn gebracht werden, wo sie von den

Stettiner guhrein in Empfang genommen werden.

Es wird gebeien, die Kinder aus einem Orte auf einer Liste zu berzeichnen, aus benen Rame der Kinder, Schule fowie Name und Wohnort der Pflegeeltern hervorgehen, diese Liften sind bei der Uebergabe dem Siettiner Führer auszuhändigen. Belgard, den 1. Oktober 1920.

Der Borsigende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendis, Landrat.

Sinrichtung neuer Butterberkaufsstellen. Die in Belggrd neu eingerichteten Butterberkaufsstellen Milchkändser G. Müller, Lindenstr. Kausmann Ernst Lüdtte, Bahnhosstr. Raufmann Gromoll, Luisenstr. Raufmann Buste, Karlfir.

find berechtigt, gegen die borgelegten Fetifarten und Bezugs-

deine Butter abzugeben. Belgard, den 30. September 1920. Der Borsitzende des Kreisausschuffes Dr. Abrendis, Landrat.

Bucher- und Breisprüfungsftelle.

Die Bucher- und Preisprufungsftelle befindet fich im Rreishause Zimmer Nr. 23. Die Bevölferung wird gebeten, geeig Falle bei dieser Stelle sofort gur Rachprufung anzubringen. Die Bebolferung wird gebeten, geeignete Belgard, den 27. Sepiember 1920. Der Borsigende der Preisprüfungsstelle.

Anträge auf Zuweisung von Heerespferden.

Ich mache nochmals bekannt, daß es zwecklos ist, bis auf weiteres neue Anträge auf Zuweisung von Heerespferden bei dem Arcisausschuß zu stellen, weil dieselben vorläufig nicht berücksicht werden können, da dem Kommunalverdand militär undrauchbare Pferde nur in ganz geringer Zahl überwiesen werden und noch über 500 frühere Anträge auf Zuweisung von Heerespferden bei dem Arelsausschuß vorliegen. Sollten troß-dem noch weitere Anträge eingehen, dann können dieselben, wie bereits erwähnt, in absehbarer Zeit nicht berücksichtigt werden und werden deshalb ohne Beantwortung bis auf weiteres zu=

Belgard, den 30 September 1920.

Der Borfigende des Kreisausschuffes. Dr Ahrendts, Landrat

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz= fammlung S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gefetes über die Polizeiberwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksaus= schuffes folgende Polizeiverordnung erlaffen:

Wohnlauben auf unbebauten Grundstücken sind als Wohnhäuser (Wohngebäude) im Sinne des § 13 ff. des Gesetzes betreffend die Gründung neuer Anfiedlungen usw. bom 10. August 1904 (G.-S. S. 227) und des § 12 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Beränderung von Straßen und Blägen vom 2. Juni 1875 (G.-S. S. 561) die Bewohner anderwärts eine feste Wohnung haben, unbeschadet der Vorschrift des § 13.

Wohnlauben bedürfen nur der Bauerlaubnis und Bebrauchserlaubnis. Die Ortspolizeibehörde soll der Gebrauchserlaubnis. hinsichtlich der Bauborlagen Erleichterungen gewähren.

Wohnlauben dürfen in der Regel nur eine Grundfläche bis zu 30 qm und außerdem eine Borlaube von höchstens 10 am erhalten. Die Mindestentfernung bon der Nachbargrenze muß 5 m betragen. Wohnlauben dürfen auch unmittelbar an der Nachbargrenze gebaut werden, mussen dann aber auf der Grenze oder zwischen sich eine Brandmauer aus Mauerstein oder aus anderen festen Stoffen erhalten. Bekleidungen aus Zementdielen und dergleichen können zugelassen werden.

Von der Borschrift der Mindestentsernung von den Nachbargrenzen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen

zulassen.

Wohnlauben dürfen nur ein Geschoß erhalten. Jedoch ist die Anlage eines Vorratskellers in mäßigen Abmeffungen, sodaß er nicht für Wohnzwecke benutt werden kann, zulässig.

Die Höhe der Wohnlauben darf das Mag von 3 m und bis zum Kirst das Maß von 5 m nicht überschreiten. Die lichte Höhe der Innenräume muß mindestens 2,20 m betragen.

Die Umfassungswände der Wohnlauben dürfen aus Holzsachwerk, Brett= und Bohlenwerk, Gifenblech, Draht= put, Gipsdielen, Lehm und ähnlichen Stoffen hergestellt werden.

Wohnlauben müffen mit feuersicherem Deckmaterial gededt werden. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulaffen.

Die Einrichtung einer Feuerstätte ist zulässig, doch muß fie in allen Teilen aus unberbrennlichen Bauftoffen hergestellt werden. Auch im übrigen ist für Feuersicherheit

des Bauwerkes zu sorgen. Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte feuerssichere Rohre unmittelbar durch das Dach oder die Wand ins Freie zu leiten. Sinsichtlich des Abstandes der Rauchrohre von Wänden oder von freiem Holzwerke gelten die= felben Bestimmungen wie für Feuerstätten in Wohn=

Jede Wohnlaube muß einen Abort erhalten. Abortbuden, deren Grundfläche in die borgeschriebene Fläche für die Wohnlauben nicht eingerechnet zu werden brauchen, müffen derart gelegen und eingerichtet sein, daß fie den Anforderungen der Sittlichkeit entsprechen.

\$ 10.

Für die Nebenanlagen gelten dieselben Erleichte-rungen, wie für die Wohnlauben.

Als Nebenanlagen sind außer Abortbuden, Borratsräume und Ställe für Kleinvieh, das nur dem Bedarf der Familie dient, zulästig. Menschliche Auswurfftoffe dürfen, sofern nicht die Anwendung von Schlitten= oder Tonnensshiftem erfolgt, nur in wasserdichten Behältern, die in einem dichtumschlossenen Raume mit undurchlässigem Fuß= boden sich befinden oder überdeckten Gruben mit undurch= lässigen Wänden und Fußböden gesammelt und aufbewahrt werden.

Soweit nicht in den vorstehenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ift, finden die Borschriften der geltenden Bauordnung auch auf Wohnlauben Anwendung.

Wird von einem Unternehmer Grund und Boden zur Anlegung einer großen Anzahl von Wohnlauben verpachtet (sogenannte Laubenkolonien) so ist der Polizeibe= hörde ein Lageplan einzureichen, der die die Laubenkolonie durchschneidenden und sie begrenzenden gemeinsamen Wege

nicht anzusehen, wenn sie nur vorübergehend und zwar und die Zahl der Laubentrennstücke sowie die Wassernt= höchstens für die Zeit vom 15. Abril bis 15. Oktober jeden nahmestellen enthalten muß. Für die Beschaffung von Jahres zum Aufenthalte von Menschen dienen und wenn einwandsreiem Trinkwasser hat der Unternehmer Sorge zu tragen.

Für die Zeit der berschärften Wohnungsnot sind Wohnlauben bis zum Ende des Jahres 1924 auch dann zugelaffen, wenn die Laubenbewohner anderwärts feine feste Wohnung haben. Die Zulassung muß jedoch für diesen Zeitraum oder einen fürzeren Zeitraum bom Me-gierungspräsidenten für bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile ausdrücklich ausgesprochen und bekanntgegeben werden.

Uebertretungen der vorstehenden Borschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen insbesondere die §§ 367 zu 12—15 und 368 zu 3—4 des Reichsstrafgeseges vom 15. Mai 1871 Play greisen, mit einer Gelbstrafe bis zu 50 Mit., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Daneben bleibt vie Polizei= behörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Ber= öffentlichung in Kraft.

Köslin, den 2. August 1920.

Der Regierungspräfident.

Unter den schweren Schäden, welche der Krieg wit seinen Köten und Entbehrungen dem deutschen Bolk gebracht hat, steht mit in erster Linie die gewaltige Zunahme der Lungentuberkulose. Während bis zum Ausbruch des Arleges dank den überall zu ihrer Bekämpfung geschnaffenen Deganisationen eine stetige erhebliche Ab-nahme der Tuberkoluse festgestellt werden konnte, weisen im gangen Reich die Ermittelungen in den letten Sabren ein übermäßiges Anschwellen der Krankheitsziffern auf. Diese Tatsache macht es den berufenen Stellen zur Pflicht. ihre Aufmerksamkeit der Bekämpfung dieser die Bolksfraft bedrohenden Arankheit in erhöhtem Maße zuzuwenden.

Die Landesbersicherungsanstalt Pommern hat ihren Magnahmen bei der Heilfürsorge, insbesondere für Lungenleidende, trot der großen Lasten, die ihr durch die Einführung der Rentenzulagen auferlegt sind, und obwohl die Kosten für das Heilberfahren und auf den übzigen Gebieten der Verwaltung außerordentsich gestiegen find, ohne daß von der mit dem 1. August d. Kraft getretenen wesentlichen Erhöhung der Beiträge ein vollskommener Ausgleich zu erwarten wäre, eine Beschränkung nicht eintreten lassen. Sie geht vielmehr bei der Bewilligung von Heilversahren bis zur äußersten Grenze, die ihr durch das Gesetz gezogen ist, und hat ser= ner ihre Wirlsamkeit auf diesem Gebiet jest insosern er= weitert, als sie mit Genehmigung des Reichsversicherungs-amtes Mittel zu Seilverfahren für Kinder bereitgestellt hat. Hierbei ist der Gedanke leitend gewesen, daß — abgesehen von dem Rugen für den Aranken selbst und für die Allgemeinheit — es auch für die Bersicherungsanstalt von Wert ist, daß derzenige Teil der Bevölkerung, welcher dem versichecunzspsichtigen Alter von 16 Jahren nahe steht, also Kinder im Alter von 10 bis 16 Jahren, dei dem Einsritt in die Versicherung gesundheitlich so gestärkt ist, daß er den Anstrengungen des Erwerdssebens gewachsen ist und wegen Erwerdsunsähigkeit nicht als-bald zur Rente berechtigt wird oder zu einem Heilverfahren Unlaß gibt.

Die Grundfätze, welche hierbei leitend sein follen, find folgende:

- a) Die Fürsorge wird sich zunächst zu beschränken haben auf Rinder, die an Tuberkulose leiden oder von ihr bedroht sind. Eine solche Bedrohung ist anzunehmen, wenn ein Kind mit schwindsüchtigen Eltern oder Geschwistern zusammenlebt, und auch dann, wenn Strophulose oder Nachitis besteht.
- b) Für die Uebernahme des Heilverfahrens kommen in Betracht Kinder von Berficherten und Rentenemp= fängern und Waisen, welche Renten beziehen. Es wird grundsätlich nur bei einem Alter von 10 bis

15 Jahren übernommen, doch find Ausnahmen zu-gunften auch jüngerer Kinder zulässig, besonders wenn in derselben Familie mehrere Kinder an Tu-

berkuloje leiden

c) Die nach der Reichsberficherungsordnung für das Heilverfahren maßgebenden Grundsätze finden auch bei der Kinderfürsorge Anwendung. Das Eintreten der Landesversicherungsanstalt kann also nicht in Frage kommen bei hoffnungslosen Fällen, jondern nur dann, wenn die Aussicht besteht, die drohende Erwerbsunfähigkeit abzuwenden. Im gegebenen Falle wird tas Heilberfahren folange durchzuführen fein. bis dieser Zweck erreicht ist oder feststeht, daß der gewünschte Erfolg nicht eintreten wird.

d) Da auch der Staat und die Gemeinden in herborragendem Make an der Gesunderhaltung der heranwachsenden Jugend interessiert find, so muß verlangt werben, daß diese over andere des Kindes sich an Kreise. Bereine oder die Familie des Kindes sich an den Magnahmen der Bersicherungsanstalt beieiligen und im Einzelfalle ein Drittel der Gesamtkoften aufbringen. Die von Baisen bezogene Baisenrente wird im Falle des Heilverfahrens von der Bersiche-

rungsanstalt einbehalten.

Hiernach sollen zunächst nur tuberkulöse und tuberfulosebedrohte Kinder in Fürsorge genommen werden, weil die Unterbringungsmöglichkeit zurzeit nur eine beschränkte ist und der Kampf gegen die Tuberkulose im Bordergrund des Interesses steht. Für das Eintreten der Versicherungsanstalt muß auch hier, wie nach dem Gesetz beim Heilversahren überhaupt, die Voraussetzung bestehen, daß der zu befürchtende Eintritt der invalidi= tät durch das Heilversahren abgewendet wird. Aus diesem Grunde soll die Fürsorge im allgemeinen auch auf Kinder im Alter von 10 bis 15 Jahren beschränkt werden, weil sie nach den in den Heilstätten gemachten Ersahrungen in diesem Alter weit bessere Aussichten auf Erfolg bieten, als Kinder in jüngeren Jahren. Für Kinter mit offener Tuberfulose wird nur in besonders gunstig liegenden Ausnahmefällen eingetreten werden ton-nen, weil bei ihnen auf Dauererfolge nur höchst selten zu rechnen ist und außerdem die derart erfrankten Kinder eine schwere Gefahr für die übrigen Pfleglinge der Heilftätte bilden würden. Ihre Aufnahme bezw. Weitersbehandlung würde im Einzelfalle von der Entspeidung des leitenden Arztes der Anstalt abhängig gemacht werden. Die Forderung eines Zuschusses zu den Kurkosten läßt sich nicht umgehen, da das Reichsversicherungsamt die Bewilligung der Mittel davon abhängig macht. Sie ergibt sich auch aus den oben unter d) angeführten Gründen.

Zur Unterbringung von etwa 40 Kindern steht der Berficherungsanstalt ein Gebäude in dem dem Diakoniffen-Mutterhause "Kinderheil" gehörenden, in Finkenwalde bei Stettin gelegenen früheren Sanatorium "Buch-heide" zur Berfügung, das sich für den beabsichtigten Zweck vorzüglich eignet. Die Verwaltung wird durch das Mutterhaus geführt, die ärztliche Bersorgung durch den als langjährigen Berater der Kinderheilanstalt besonders ersahrenen Sanitätsrat Dr. Jahn aus Stettin ausgeübt werden. Die Gesamtkosten werden zunächst etwa 10 Mit. für den Tag und Kopf betragen, zu denen ein Zuschuß

3—4 Mark täglich gefordert werden wird. Mit der Aufnahme von Kindern wird voraussichtlich Anfang Oktober d. Is. begonnen werden können. Anträge für solche, die nach Buchstabe a bis c der Grundsätze zu berücksichtigen sind, sind an die Landesversicherungsanstalt zu richten, welche gegebenenfalls mit den Untragstellern in Berbindung treten, ihnen die nötigen Ber-drucke zur Begründung des Antrages übermitteln und die Nederweisung des Kranken in die Heilstätte bewir-

ken wird Wir bitten, innerhalb des dortigen Geschäftsbereiches dafür sorgen zu wollen, daß diese neue Einrichtung in den Kreisen der Beteiligten bekannt und daß in geeigne ten Fällen davon Gebrauch gemacht werde. Dabei bitten wir aber auch zu beachten, daß die Unterbringungsmög= lichkeit nur eine beschränkte ist und daß nur solche Fälle berücksichtigt werden können, die wohlbegrundete Aussicht auf eine erfolgreiche Behandlung bieten.

Bei der Verfolgung der Anträge werden wir der Zwedmäßigkeit halber die Hilfe der Wohlfahrtsämter (Tuberkulojefürsorgestellen) in weitem Maße erbitten, weil ihnen die Verhältnisse in den Familien mit tuberkulösen Mitgliedern ohnehin regelmäßig bekannt sein werden und wir mit ihnen bei der Bekämpfung der Tuberkulose nach Möglichkeit Hand in Hand zu arbeiten dauernd bestrebt find.

Stettin, den 7. August 1920. Der Borftand ber Landesversicherungsanstalt Pommern. Müller.

Porftehenden Abdruck allen Beteiligten, auch allen Amts- und Ortsvorstehern zur Kenninis. Lettere wollen für weitgehendste Verbreitung sorgen

Belgard, den 4. September 1920. Das Bersicherungsamt

Die Innehaltung des Dienstweges. Betrifft:

In letter Zeit mehren sich die Fälle, daß Städte. Landgemeinden usw. (ja sogur einzelne kommunale Dienstftellen, wie Kreiswohlfahrtsämter, über den Kopf des Leiters des Kommunalverbandes hinweg, dem sie unterstehen) sich mit ihren Unträgen und Anfragen in Angelegenheiten meines Refforts unter Umgehung der Provinzialbehörden unmittel-bar an die Staats- und Reichs-Ministerien wenden. Diese Anträge und Anfragen muffen alsdann regelmäßig erft ben zuständigen Provinzialbehörden zur weiteren Veranlaffung und Berichterstattung zugefertigt werden, verursachen damit unnütze Schreibarbeit und erfahren, ohne der Sache zu dienen, zumeift erhebliche Verzögerungen. Uns Unlag einer mir vorliegenden Beschwerde eines Reichsminifteriums über die ihm durch jenes Verfahren erwachsende überflüffige und störende Belastung ersuche ich zur Vermeidung dieser Mißftände, die nachgeordneten Dienststellen nachdrücklich auf die von jeher bestehende Vorschrift hinzuweisen, daß fämtliche Schriftstide nur auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an die Ministerien zu senden sind, und daß die schuldigen Beamten für Zuwiderhandlungen unter Umftänden disziplinar haftbar sind. Berlin W 66, ben 13. August 1920.

Leipziger Straße 3.

Der Minister für Volkswohlfahrt. J. V.: gez. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß allen Amtsvorstehern, Gemeinde= und Gutsvorständen sowie den Polizeiverwaltungen in den Städten zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 22. September 1920.

Der Landrat

Diesenigen Amtsvorsteher des Kreises, welche noch nicht die Nachweisung der aus der Amtskasse gezahlten Prämien für getötete Kreuzottern eingereicht haben, er= suche ich, mir dieselbe bis spätestens den 12. d. Mis. vor= Später eingehende Nachweisungen können nicht mehr beriktsichtigt werden.

Belgard, den 4. Oktober 1920.

Der Landrat.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, welche noch immer nicht die Hebelisten der Beiträge zu den Roften der Landwirtschaftskammer in Stettin für 1920 eingereicht haben, werden ersucht, dieselben

bestimmt bis 11. d. Mts. bei Vermeidung der Festsetzung der angedrohten Strafe von 10 Mark einzusenden.

Belgard, den 4. Oftober 1920.

Der Landrat.

Rollette.

Für das Jahr 1921 ist vom Herrn Oberpräsidenten unter den bekannten Bedingungen die Einsammlung einer einmaligen Hauskollekte innerhalb der Probing Pommern zur Beschuffung von Mitteln für die Aufgaben des Ber= "Rinderheil" genehmiat Diakonissen-Mutterhaus eins worden.

Belgard, den 1. Oftober 1920. Der Landrat.

(Fortsetzung in ber Beilage.)

Beilage zu Nr. 82 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Die Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Intereffe der Jugendpflege werden auf den Streden der Reichseisenbahnen wieder gewährt. Die hierfür maßgebende Ausführungsbestimmung C VI zu § 12 der Eisenbahnder= kehrsordnung sowie das Muster für entsprechende Anträge sind untenstehend abgedruckt. Auch verweise ich auf Seite 90 ff. des Buches "Jugendpflege, Zusammenstellung der wichtigeren Bestimmungen und Erlasse".

Berlin W. 66, den 22. Juli 1920. Der Minister für Bolkswohlfahrt. In Bertretung: Unterschrift.

Fahrpreisermäßigung für Fahrten im Interesse ber Jugendpflege

(Aust.=Best. C VI zu § 12 der Eisenbahnberkehrsordnung).

1. Zu den von Bereinen, die einer staatlich geförsterten, besonders bekonntgegebenen Organisation für Jugendpflege, insbesondere dem Bund "Jungsdeutschland" angehören, im Interesse der Jugendspielege unter Leitung sachberständiger erwachsener Personen veranstalteten gemeinschaftlichen Ausflügen werden jugendlichen Personen, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die leitendeerwachsenen Versonen unter nachstehendenen Bedingungen in der III. Alasse der Personenzüge zum halben Preise befördeat:

a) die Mindestteilnehmerzahl muß 10 Personen betragen; auf je 10 jugendliche Personen baf

höchstens eine Aufsichtsperson entfallen; b) die Mindestentfernung für eine Fahrrichtung muß 10 Tariffilometer betragen; die Höchstentfernung für eine Fahrrichtung ift bei eintägigen Ausflügen auf 75 Tariffilometer beschränkt.

Die Ermäßigung wird für Eils und Schnellzüge in der Regel nicht gewährt. Anträge auf Zulassung von Ausnahmen sind spätestens 8 Tage vorher bei der der Abgangsstation vorgesetzten Eisenbahnbers waltung einzureichen.

Wird die Benutung von Eil- und Schnellzügen geftattet, so wird der halbe Fahrpreis, bei Schnellzügen außerdem für jeden Teilnehmer der tarif-

mäßige Zuschlag berechnet. Die Eisenbahn kann an einzelnen Tagen die Er-mäßigung versagen voer die Teilnehmer auf bestimmte Züge verweisen.

Die Ermäßigung ist von dem Berein bei der Ab-gangsstation schriftlich unter Angabe des Reisetages und zieles, der zu benutienden Züge und der Teilnehmerzahl 2 Tage, bei 200 oder mehr Teilnehmern 5 Tage vorher zu beantragen.

Mit dem Antrage find borzulegen:

eine Bescheinigung der zuständigen Stelle der Organisation,

a) daß der antragstellende Berein einer staatlich geförderten Organisation für Jugendpflege angehört,

b) daß es sich um einen Ausflug im Interesse der Jugendpflege handelt;

b) eine Bescheinigung des Leiters darüber, a) wiediel Aufsichtspersonen und wiediel jugend=

liche Personen an dem Ausfluge teilnehmen, b) daß die jugendlichen Personen zur Teilnahme an dem Lusfluge berechtigt sind, und keine von ihnen das 20. Lebensjahr überschritten hat.

Die Bescheinigungen müssen mit dem Stempel ober Siegel der Organisation oder einer staatlichen Behörde bersehen sein.

5. Die Abfertigung erfolgt mit Beförderungsschein, der auf Grund des Antragsschreiben für einfache oder für Hin- und Rücksahrt ausgestellt und bei Beendi= gung der Kahrt abgenommen wird.

Color Color	ingung ber	dezirk Un tr Fahrpreis der Jugend	a g ermäß	igung	int	Ini	ere	ije	
für Teilnehmer (einschl. Aufsichtspersonen							in	De	er
III. Wage	nklasse von			nach					
und zurü	ď	ten .				9-19-			
bon	n	ach		über					
		den ten des Bereir	. ,	., .		192		-	

Bescheinigungen.

ein gehört unferer Orga= nisation für Jugendpflege

Es handelt sich um einen 2. Ausflug im Interesse der Jugendpflege; die Fahr=

preisermäßigung wird im laufenden Kalenderjahre zum . . Male in Unspruch genommen.

., den . ten (Unterschrift der zuständigen Stelle der Organisation)

1. Der antragstellende Ver= 1. An dem Ausflug nehmen . . . Auffichtspersonal, jugendliche Personen. Die jugendlichen Personen find zur Teilnahme an bem Ausfluge berechtigt, bon ihnen hat feine das 20. Lebensj. überschritten. (Unterschrift des Leiters

des Ausfluges)

Stempel oder Siegel gemäß (Bermerke und Stempel der Ziff. 4 letzter Absatz der Be- Fahrkartenausgabe). ftimmungen auf der Rückfeite).

Borstehendes allen Jugendbereinen zur Kenntnis. Belgard, den 24. September 1920. Der Landrat.

Befanntmachung

betreffend Zulaffung von Azetplenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azethlen-vereins wird der Azethlenapporat Modell "S" der Firma Carl Schirmeher, Autogen-Schweißwerk in Erfurt, in den Größen 1 und 11 mit 2 bezw. 4 kg Karbidfüllung nach § 12 der von den Bundesregierungen vereinbarten Aze= thlenverordnung unter der Thyennummer J56 zum dau= ernden Betrieb in den Arbeitsräumen und in den Größen 1—V mit 2, 4, 6 8 bezw. 10 kg Karbidfüllung nach § 14 a. a. D. unter der Theennummer A44 zur vorübergehenden Benugung in Arbeitsräumen, unter gleichzeitiger Befreiung der Apparate in den Größen III—V von den Befrimmungen der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundstätten. fähe für den Bau von Azethlenanlagen, widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Boraussetzungen und Bedingungen in Preußen zugelassen. Die Fabrikschilder solcher Apparate muffen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit benen sie befestigt sind, den Stempel des Dampftesselüberwachungs= vereins in Halle a. S. erkennen lassen. Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 14. August 1920. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: b. Meheren. Befanntmachung

betreffend Zulassung von Azethlenschweißapparaten.

Auf Antrag, der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfftelle des Deutschen Uzethlen= vereins wird der Azethlenapparat "Möna-Universal" der Firma Autogenwert "Möna", G. m. b. H. in Kalten-nordheim (Mön) in den Größen RU 2 bis RU 4 mit 2,4" 4 kg Karbidfüllung nach § 12 der von den Bundesre-gierungen vereinbarten Azethlenverordnung unter der Thennummer J 59 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen RU 2 bis RU 5 mit 2,4 und

10 kg Karbidfüllung nach § 14 a. a. D. unter der Thpen-nummer A 45 zur vorübergehenden Benutung in Arbeitsräumen unter Befreiung der Größen RU 4 und RU 5 bon den Bestimmungen der Jiffer 1½ Absah 3 der Tech-nischen Grundsähe für den Bau von Azethlenanlagen (Anlage zu § 2 der Verordnung) und unter den a. a. D. sesigelegten Voraussehungen und Bedingungen in Preußen widerruflich zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den zu ihrer Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des sächsischen Landesbaumeisters in Dermbach (Feldabahn) erkennen lassen.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission borgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin 28. 9, den 2. September 1920. Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: gez. von Meheren.

Veröffentstcht.

Belgard, den 23. September 1920. Der Landrot.

Bon den Kaffenärzten wird Klage darüber geführt, daß die Kassenmitglieder mit Vorliebe des Sonntags den Arzt in der Sprechftunde aufsuchen, obgleich die Fälle nicht dringlich find und bis zum nächsten Tage Zeit haben. Ferner werden Arztbesuche sehr häufig so spät am Tage bestellt, daß der Besuch des Arztes in die Nachtzeit fallen muß. Gang abgesehen bon der sehr oft unnötigen Störung des Arztes in seiner Ruhezeit entstehen der Kasse

erhöhte Kosten durch dieses Versahren. Die Kassenmitglieder dürfen den Arzt des Sonntags nur in den allerdringenoften Fällen, in denen Gefahr im Berzuge liegt, in Unspruch nehmen. Auf einen Besuch des Arzies am Tage der Bestellung kann das Kassenmit-glied nur rechnen, wenn der Besuch dis zum Schlusse der Morgensprechstunde bestellt ist. Dringende Fälle sind

hiervon ausgeschlossen. Belgard, den 22. September 1920. Landfrankenlasse des Kreises Belgard. Der Vorsitzende. Grafmann.

Bekanntmachun

Berfängerung ber Frift jur Abgabe ber Stenererffarungen für bae Reichsnotpfer und für bie Befitftener

für einen Teil ber Abgabepflichtigen.

Da einem Teile der Abgabepflichtigen wegen des Mangels an Formularen die Steuererklärungsformulare erst spät zugestellt werden konnten, so wird für diesenigen Pflichtigen, denen die Formulare erst nach dem 20. September dieses Jahres zugestellt wurden, die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für das Reichsnotopser und die Besitzsteuer bis zum 20. Ottober dieses Jahres einschließlich berlängert.

Belgard, ben 28. September 1920.

Finanzamt.

hälf Mund und Zähne rein und gesund.

Probetuben versenden kostenfrei P. Beiersdorf & Co., G.m.b.H., Hamburg 30.

Inseratenteil.

empfiehlt zur Herbsidungung Bernhard Maafi.

la. Weisse Bonnen empfiehlt Bernh. Maah Baumaterialien aller Art

Zement, Kalk, Mauersteine, Dachsteine, Dachpappe, Steinzeugröhren, Krippenschalen, Drainageröhren, Chamottewaren, Rohrgewebe, Gips, Zwischenwandplatten usw. liefern

Ballowitz & Ziegler Abteil. Bauwaren STETTIN, Augustahaus, Fernsprecher 6000-6003.

Für den Vertrieb unserer bestbekannten, stark eingebrauten Biere suchen wir

geeignete Vertreter

für Belgard und Polzin.

Stettiner Bergschloß-Brauerei Aktiengesellschaft, Stettin.

Anskiplingigs Leitung für nationals Palitik

Berlin SW. 68.

Dem Vaterlande, nicht der Partei!

Bas end bie deit bem Deufschen Reiche bringen mag, steis wird dies unser Wahlspruch bleiben. Wir werden weiter mannhast sür das Bestehen des deutschen Baterlandes und seiner Kulturgüter lämpsen und sür die Hörderung der sür seinen Wiederausbau notwendigen Ledensbedingungen eintreten. Das deutsche Geistesleden, Kunst und Wissenschaft, werden durch unsere desantte tägliche ilnterhaltungsdellage gepflegt, deren sührende Stellung von der gesamten deutschen Presse anersamt ist. Ausgade morgens und adends. Bestellungen nimmt sedes Vostamt entgegen.

Bezugspreis frei Haus monatsich M. 12, und 65 Pfg. Bestellgeld, vierteljährlich M. 36,— und M. 1,95 Bestellgeld. Der erste Monat wird zur Probe zum Borzugspreis von M. 9,— frei Haus geliefert. Bestellungen hierauf sind nur an die Bertriebsabteilung der "Täglichen Rundschau", Berlin SW. 68,

Zimmerstr. 7—8, zu richten.

ettnässsen.

Befreiung sofort. Alter u. Geschlecht angeben. Ausk. umsonst.

Versandhaus Urania

München B. 73, Waltherstr. 38. Weiß-, Rot- Wirfingkohl, Gelbe Kohlrüben, Möhren aller Art gegen feste Rechnung u. Kommission

in Waggonladungen. Off. an Ott. Mibigfi, Berlin, Bentralmarkthalle 1a. Tel. Kerlin-Pankow 451.

velaard vert.

Sachgemäße, grundreelle Ber-mittlung von Grundfilden jeder Art. Beschaffung b. Sypotheten.

R. v. Rennentampff, A. Schubring.

Georgenstraße 4b, Fernspr. 262 la. Kieler Schlei-Bücklinge

empfiehlt Bernb. Maah.

Redaktion, Drud und Verlag Guftav Klemp Nachf., Belgard.